

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

C. Lehre

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

4. Seit November 1893 wird Todtnau-Schönau durch einen eigenen Vikar pastoriert; in nächster Zeit wird wohl Waldkirch zur Pfarrbesetzung ausgeschrieben werden; Neustadt und St. Blasien sollen eigene Pastoralionsgeistliche erhalten; Singen ist durch ein provisorisches kirchliches Gesetz vom 12. April 1894 zur Kirchengemeinde erhoben worden.

Soweit die in diesen Bericht aufzunehmenden wichtigeren Vorgänge auf kirchlichem Gebiet aus der letzten Periode nicht oben schon im Anschluß an die 1891er und 1892er Generalsynode Erwähnung gefunden haben, teilen wir das Erforderliche unter den üblichen Rubriken nachstehend mit.

### C. Lehre.

1. In unserm Volksleben verschärfen sich die konfessionellen Gegensätze, in unsrer evangelischen Landeskirche hat die gegenseitige Befehdung der verschiedenen in ihr vorhandenen Richtungen mehrfach, namentlich in Preßpolemik, einen bedauerlichen Ton eingehalten. Eine äußere Veranlassung dazu wurde durch zwei Druckschriften eines Stadtgeistlichen gegeben, von welchen die eine (1891) Egidy's kirchliche Reformgedanken, die andere (1892) die Berechtigung und Notwendigkeit der liberalen Geistlichen in der Kirche behandelte. Eine Eingabe von einer größeren Anzahl Karlsruher Gemeindeglieder (September 1892) an den Oberkirchenrat findet in den erwähnten Druckschriften einen Widerspruch gegen den Offenbarungsglauben und den zu Recht bestehenden Bekenntnisstand unsrer Kirche, hätte alsbald nach dem Erscheinen der ersten beanstandeten Schrift eine öffentliche Kundgebung der Kirchenbehörde über ihre Stellung zu der betreffenden Angelegenheit erwartet und bittet, da eine solche unterblieben sei, nachträglich um eine solche, in welcher die kirchenrechtliche Seite des vorliegenden Falles erörtert werde. In seiner Antwort an die Petenten vom 28. Oktober 1892 lehnte der Oberkirchenrat eine solche Kundgebung schon aus dem Grunde ab, weil er sich nicht für verpflichtet und nicht für berechtigt erachten könne, sein Verfahren bezüglich des von einem seiner Bediensteten gezeigten Verhaltens öffentlich darzulegen. Aus diesem Grunde müssen wir uns auch jetzt enthalten, darüber eine weitere Mitteilung zu machen, als daß wir in einer Erörterung mit dem Verfasser jener Schriften ihm diejenigen Vorhalte und Bemerkungen gemacht haben, die wir gegenüber seinem litterarischen Vorgehen für angezeigt hielten. Damit übrigens kein Zweifel bestehe, wie die Kirchenbehörde den Bekenntnisstand unsrer evangelischen Landeskirche auffasse, hat während der letzten Generalsynode der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats die Abordnung einer Anzahl Mitglieder derselben empfangen und ihr eine gegebenen Falls zur Mitteilung an die Generalsynode in Aussicht genommene Darlegung des Bekenntnisstandes der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden und des hierwegen zu beobachtenden Verfahrens vorgelesen. Diese Darlegung wurde erläutert und dabei erklärt, daß das Kirchenregiment den bisherigen Bekenntnisstand unsrer Kirche unverändert aufrecht erhalten und einem auf Abänderung desselben gerichteten Antrag entgegnet werden werde. Darnach sah sich die Kirchenbehörde auch veranlaßt, die fragliche Darlegung, erweitert durch wörtliche Beifügung der bezüglichen kirchlichen Vorschriften, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. (Ges. u. B.O.Bl. 1892, Nr. XIV.)

2. Auf diese Vorgänge sind wir in unserm Bescheid zu den 1892er Diözesansynoden (Ges. u. B.O.Bl. 1893 S. 58) nochmals zurückgekommen. Es heißt darin u. a.: „Wir beklagen den leidenschaftlichen Ton, in welchem die Diskussionen manchmal geführt worden sind und die damit zusammenhängende Verschärfung der Stellung, welche die in unsrer Landeskirche vorhandenen verschiedenen Richtungen zu einander einnehmen. Wir können es nach keiner Seite hin billigen, daß der Streit, welcher doch einen innerkirchlichen, teilweise theologischen Charakter hat, vielfach in Zeitungsartikeln sich hin und her bewegte und daß auf diesem Boden

unzweifelhaft auch Geistliche ihre Amtsbrüder bekämpften. Es wurde damit die Angelegenheit in Kreise hereingezogen, in denen ihre Behandlung nur verwirrend oder für unsre Kirche schädigend wirken konnte, und wir vermifften dabei nicht selten die Rücksicht, welche ein Geistlicher dem andern schon im Interesse des Standes zu tragen verpflichtet ist. Zudem wir es für notwendig gefunden haben, uns über den gegenwärtigen Bekenntnisstand unsrer Kirche und die bezüglich der Grenzen der Lehrfreiheit geltenden kirchlichen Vorschriften auszusprechen, haben wir zugleich erklärt, daß das Kirchenregiment den bisherigen Bekenntnisstand unsrer Kirche unverändert aufrecht erhalten und einem etwa auf Abänderung desselben gerichteten Antrag entgegentreten werde. Wir sind uns bewußt, in Wahrung der hiermit gegebenen kirchlichen Ordnung nichts versäumt zu haben, können es aber nicht für unsre Aufgabe halten, hierüber von Fall zu Fall uns mit einzelnen Preshimmen auseinander zu setzen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die gemeinsame Liebe zu unserm Herrn und Heiland und die gemeinsame Sorge um die Kirche auch diesen Zwiespalt überwinden werde. Zu unsrer Freude dürfen wir ja auch anerkennen, daß in dem Gegensatz der Meinungen solche Neigungen, welche auf Ausschluß oder Trennung hinielken, doch nur vereinzelt, dagegen vielfach das Bestreben nach brüderlicher Verständigung und nach friedlichem Zusammenwirken in dem Verband unsrer Landeskirche für das Wohl der Gemeinden hervorgetreten sind. Möchten solche Gesinnungen immer mehr die Oberhand gewinnen! Wir leben in einer ernsten Zeit, ernst insbesondere für die evangelische Kirche, die nach rechts und nach links sich zu wehren hat. Da thut ihr vor allem Einigkeit im Innern not und wer sie lieb hat, muß alles vermeiden, was den Frieden und die Eintracht in ihr stören könnte. Da sollen namentlich ihre Diener nicht das hervorheben, was trennt und scheidet, sondern was einigt und verbindet. Und wir haben, gottlob, in unsrer teuern evangelischen Kirche so viel des zum Glauben Notwendigen, worüber kein Zweifel ist, daß wir uns über das Zweifelhafte nicht zu entrüsten und zu hassen brauchen. Wir haben vor allem die Person unseres hochgelobten Herrn und Heilandes und sein heiliges Wort. Wenn wir uns einfach und aufrichtig daran halten, dann werden wir niemals den Seelen, die ihrer Frömmigkeit anders als wir Ausdruck geben, Anlaß zu Ärgernis bieten und Christus wird unser Friede sein."

3. Von den 1893er Diözesansynoden haben sich abermals mehrere mit dem Bekenntnisstand und der Lehrordnung beschäftigt, so daß wir in dem Bescheid auf dieselben (Ges. u. B. O. V. 1894 S. 101—104) auch unsrerseits wieder auf den Gegenstand einzugehen hatten. Von unsern bezüglichlichen Darlegungen nehmen wir gleichfalls einen Teil wörtlich hier auf: „Auch wir empfinden mit allen Freunden der Kirche schmerzlich den oft unnötig verschärften Zwiespalt der verschiedenen Anschauungen, die sich in der Kirche geltend machen wollen, aber wir können bei der Beurteilung derselben uns nicht nach subjektiven Wünschen und Meinungen, sondern nur nach dem geltenden Gesetz richten. Wie wir einerseits die Geltung der christlichen Wahrheit da, wo unsere Macht hinreicht, zu schützen verpflichtet sind, so sind wir andererseits verpflichtet, die Freiheit der Meinungsäußerung innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranken zu schützen. Und wir sind auch der Überzeugung, daß, so gefährlich der innerkirchliche Widerstreit der Anschauungen für die Kirche sein kann, doch die willkürliche, nicht in der gesetzlichen Ordnung begründete Beschränkung oder Unterdrückung der freien Meinungsäußerung ihr noch gefährlicher sein würde. Würde allerdings eine Äußerung eines Geistlichen seiner Gemeinde oder dem evangelischen Volke im allgemeinen ärgerniserregend erscheinen, und wäre das gegebene Ärgernis durch deren berufene Organe, dort den Kirchengemeinderat, hier die Generalsynode konstatiert, so hätte der Oberkirchenrat in jedem Fall einzuschreiten; das Urteil müßte sich aber auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen richten. Man kann nur freilich verschiedener Ansicht darüber sein, ob die Grenzen, welche die Kirchenratsinstruktion der Lehrfreiheit zieht, durchaus die richtigen sind. Es ist zu hoffen, daß eine Zeit kommt, wo in Ruhe über die Regelung der Lehrordnung in der Kirche beraten werden kann; gegenwärtig könnte kein Kirchenregiment, wie es auch zusammengesetzt wäre, die Verantwortung übernehmen,

einen derartigen Zankapfel in die Kirche zu werfen. Jedenfalls ist die Kirchenratsinstruktion die jetzt gültige Lehrordnung und die Kirchenglieder haben die Pflicht, ihre Gültigkeit anzuerkennen. Die theologisch gebildeten Kirchenglieder aber, die Geistlichen, müssen auch den Grund und die Tragweite der Bestimmungen dieser Ordnung verstehen, und ihre Sache wird es sein, den etwa bedenklichen Gemeindegliedern zu zeigen, daß eine von einem so weisen und frommen Fürsten wie Markgraf Karl Friedrich gegebene, bei uns seit nun fast 100 Jahren bestehende und vielfach bewährte kirchliche Ordnung dem Bestand des evangelischen Glaubens und Bekenntnisses unmöglich so gefährlich sein könne, wie es zuweilen dargestellt wird."

#### D. Kirchenordnung.

1. In dem Verfahren bei Abfassung der Kirchenvisitationsbescheide ist seit vorigem Jahre eine Änderung eingetreten. Dieselben wurden vorher in ihrem ganzen Umfang auf Grund der vorgelegten Akten von dem Oberkirchenrat verfaßt und erlassen. Die durch die Visitationsordnung vom 14. Februar 1882 § 15 eingeführte Vorlesung des Bescheids vor versammelter Kirchengemeinde setzt aber voraus, daß die Bescheide nicht mehr bloß eine kurze Mitteilung über das Visitationsergebnis sowie geschäftliche Bemerkungen und Anordnungen enthalten, sondern ein Urteil über den kirchlichen und sittlichen Stand der Gemeinde und religiöse Mahnungen und Belehrungen in einer für die Kanzel geeigneten Form. Dadurch wurde die Abfassung der Bescheide schwieriger und zeitraubender und es verging längere Zeit von der Kirchenvisitation bis zur Verbescheidung. Zu diesem Mißstand kam der weitere, daß die in den Bescheiden zu gebenden Urteile nicht auf eigener unmittelbarer Wahrnehmung des Bescheidserteilenden, sondern zumeist auf den vorgelegten Berichten und Protokollen beruhten. Dabei lag auch bei gewissenhaftester Sorgfalt die Gefahr nahe, daß die Bescheide den wirklichen Verhältnissen nicht immer in vollem Maße entsprachen. Aus diesen Gründen hat der Oberkirchenrat eine Abänderung der herkömmlichen Einrichtung erwogen und nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß beschlossen, zunächst probeweise die Abfassung des Entwurfs für den in der Kirche vorzulesenden Teil des Bescheids dem Dekan (bezw. dessen Stellvertreter), der die Visitation geleitet hat, zu übertragen. Natürlich mußte sich der Oberkirchenrat dann vorbehalten, an dem Entwurf ohne weiteres alle diejenigen Änderungen vorzunehmen, die ihm nötig schienen. Die neue Anordnung, welche mit der Kirchenvisitationsordnung von 1882 vereinbar war, ohne daß diese geändert werden mußte, traf der Oberkirchenrat durch ein Generale an die Dekanate vom 9. Mai 1893 vorerst auf ein Jahr. Als sie sich bewährt hatte, wurde sie unter dem 17. August 1894 für endgiltig erklärt.

2. In § 8 Abs. 3 der Kirchenvisitationsordnung vom 14. Februar 1882 ist gesagt, daß die Visitationskommission ihre Aufmerksamkeit zu richten habe auf . . . „Orgelspiel, Gesang und Geläute, auf den Zustand der kirchlichen Gebäude und aller ihrer Teile, womöglich auch in den Filialen.“ Da diese Ausdehnung der Visitation auf die Filialen sich selten vollzog, haben wir durch eine Bekanntmachung vom 2. Februar 1892 (Gef.- u. V.O.B. 1892 S. 6/7) angeordnet, „daß die Visitationskommission bezw. der Dekan bei Gelegenheit der zur Kirchenvisitation gehörigen Religionsprüfung in den Filialorten in der Regel auch die Kirche, ihre Ausstattung und Umgebung besichtige, die etwa im Filialorte aufbewahrte Depositenliste stürze und eine Sitzung mit dem Kirchengemeinderat abhalte, in der hauptsächlich die auf das Filial allein bezüglichen Fragen besprochen werden.“

3. Die Visitation der Diasporagenossenschaften war durch eine Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats an sämtliche Dekanate vom 15. September 1883 geordnet. Nach Erlassung der kirchlichen Gesetze vom 6. April 1892 (Zusatz zu § 118 der Kirchenverfassung) und vom 23. November 1892